

RS UVS Niederösterreich 1992/05/25 Senat-BN-91-038/1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1992

Rechtssatz

Die Anwendung des §68 Abs4 AVG durch den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ ist nicht zulässig, weil dieser nicht sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at